



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss GBA-4 neu**

Der am 01.03.2012 gefasste Beweisbeschluss GBA-4 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Maßgabe, dass ergänzend zu den bereits übergebenen Unterlagen nur solche Dokumente tatsächlich zu übermitteln sind,

- die nicht an das OLG München übersandt wurden und
- die wegen ihrer Erforderlichkeit für die Erstellung des Abschlussberichts vom Sekretariat des Ausschusses angefordert werden.

Sebastian Edathy, MdB